Fußballfans auf dem Balkon

Gela Calcio (im weiß-blauen Trikot) bei einem Heimspiel im Oktober. Gela Calcio

von
Martin Gabrieli*

Der Fall:
2 sizilianische Fußballanhänger sind bei einem Spiel negativ aufgefallen und daraufhin vom Quästor aus Caltanissetta mit dem zeitweiligen Verbot belegt worden, Sportveranstaltungen zu besuchen (genannt „DASPO" – „divieto di accedere alle manifestazioni sportive").

Wenige Wochen später sind die beiden Fans dabei beobachtet worden, wie sie vom Balkon einer Privatwohnung aus, die sich unmittelbar neben dem Stadion befindet, 2 aufeinanderfolgenden Heimspielen ihrer Lieblingsmannschaft beigewohnt haben. Der Quästor reagierte, indem er das ursprüngliche Verbot verschärfte: Von jenem Moment an mussten sich die beiden zur 20. und 65. Minute eines jeden Wettbewerbsspiels des Viertligisten Gela Calcio in einer Polizeidienststelle einfinden, um eine Unterschrift zu leisten. Diese Maßnahme ist angefochten worden.

Wie die Gerichte entschieden:
Der Richter für die Vorerhebungen am Landesgericht Caltanissetta hat die Verfügung des Quästors zunächst bestätigt. Die Fußballfans aber brachten eine Beschwerde beim römischen Höchstgericht ein, die angenommen wurde (Urteil Nr. 43575 vom 2. Oktober 2018).

Die Beschwerdeführer argumentierten, bereits das zuerst verhängte Verbot sei unzulässig vage gehalten gewesen: Darin war nicht angeführt, welche konkreten Sportveranstaltungen nicht hätten besucht werden dürfen und wo. Ferner könne eine solche Maßnahme grundsätzlich nur öffentlich zugängliche Sportanlagen, Verkehrsmittel und -wege sowie Rastplätze betreffen, an denen sich Besucher einer Veranstaltung üblicherweise aufhalten. Der Sinn dieses präventiv ausgesprochenen Verbotes liege nämlich darin zu vermeiden, dass die Betroffenen in Kontakt mit anderen Personen kommen, die ein Sportereignis besuchen. Der Aufenthalt in einem Privatgebäude könne hingegen nicht verboten sein. Seitens der Behörden sei ferner kein Nachweis dafür erbracht worden, dass bei den vom Balkon aus verfolgten Spielen die konkrete Möglichkeit bestanden habe, vor und nach den Spielen mit anderen Spielbesuchern in Kontakt zu kommen: Es sei nämlich nie überprüft worden, wann die beiden das Privathaus an Spieltagen überhaupt betreten und wieder verlassen hätten.

Nach Auffassung der Staatsanwaltschaft am Kassationsgericht handelte es sich beim Verhalten der beiden als gefährlich erachteten Fans hingegen um einen plumpen und unzulässigen Versuch, das Stadionverbot zu umgehen.

Die Höchstrichter wiederum teilten den Standpunkt der sizilianischen Rekursteller und erinnerten an den Präventionscharakter des Stadionverbots. Es hätte – wenn schon – konkret festgestellt werden müssen, dass das Verhalten der Betroffenen die tatsächliche Gefahr mit sich gebracht hätte, vor und nach den Spielen mit anderen Besuchern zusammenzutreffen. Der Umstand, dass man sich ein Fußballspiel von einem Privatbalkon aus ansieht, stellt für sich allein keine Gefahr für die Sicherheit und öffentliche Ordnung dar.

Die vom Quästor in Caltanissetta angeordnete Verschärfung der Maßnahme in Form der während der Spiele bei den Ordnungshütern zu leistenden Unterschriften ist somit ausgesetzt worden und die Fußballer in Gela dürften auch in Zukunft auf die lautstarke Unterstützung ihrer beiden Anhänger auf dem Balkon zählen können.

© Alle Rechte vorbehalten

**Martin Gabrieli ist Rechtsanwalt in Lana.*

TERMINKALENDER

Letzter Termin

Donnerstag, 15. November

Einzelhändler – Sammelbuchung der Oktober-Umsätze:
Einzelhändler und gleichgestellte Unternehmen müssen bis heute die im Oktober mit Ausstellung von Kassa- oder Steuerbelegen erzielten Umsätze gesammelt in das MwSt.-Buch eintragen.

Aufgeschobene Rechnungen:
Für die im Oktober mit Lieferscheinen oder anderen Belegen zugunsten des gleichen Kunden durchgeführten Lieferungen muss bis heute die aufgeschobene Rechnung (fattura differita) ausgestellt werden.

Freitag, 16. November

Steuervertreter – Zahlung der einbehaltenen Steuer:
Die im Oktober von den Entgeltzahlungen einbehaltene Einkommensteuer (IRPEF) muss bis heute mit elektronischem Überweisungsauftrag F24 EP bezahlt werden. Die Steuereinbehaltung (ritenuta d'acconto) betrifft die im Oktober bezahlten Löhne und Gehälter, die Entgelte der Freiberufler und freien Mitarbeiter, die Provisionen der Handelsvertreter und Agenten usw.

INPS-Sozialbeiträge:
Die Arbeitgeber müssen für ihre Beschäftigten bis heute die INPS-Sozialbeiträge für den Monat Oktober elektronisch überweisen.

Mehrwertsteuer – monatliche Abrechnung und Überweisung:
Steuerpflichtige, die monatlich die Mehrwertsteuer abrechnen, müssen bis heute die für den Monat Oktober geschuldete Steuer online überweisen.

Mehrwertsteuer – vierteljährliche Abrechnung und Überweisung:
Steuerpflichtige, die vierteljährlich die Mehrwertsteuer abrechnen, müssen bis heute die für das 3. Quartal geschuldete Steuer online überweisen.

Unterhaltungssteuer:
Zahlung der Steuer für Oktober.

© Alle Rechte vorbehalten